

8311 Lichtenhaag

An die
Gemeinde Gerzen
8311 Gerzen

Zum Zwecke der Eingliederung der Gemeinde Lichtenhaag in die Gemeinde Gerzen wird zwischen den beteiligten Gemeinden folgende

Vereinbarung

getroffen:

1. Die Eingliederung der Gemeinde Lichtenhaag in die Gemeinde Gerzen wird zum 01. Mai 1978 wirksam. Verordnung zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Landshut vom 12. April 1976 der Regierung von Niederbayern.
 2. Die Gemeinde Gerzen übernimmt vom Tag der Eingliederung ab sämtliches Vermögen sowie alle Verbindlichkeiten der Gemeinde Lichtenhaag und tritt in alle bestehenden Verträge dieser Gemeinde sowie alle laufenden Verhandlungen als Rechtsnachfolgerin ein. Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Lichtenhaag übergibt dem 1. Bürgermeister der Aufnahmegemeinde eine Vermögensaufstellung, die alles bewegliche und unbewegliche Vermögen enthält, Ferner werden alle Darlehensurkunden und sonstige Verträge ausgehändigt. Entsprechendes gilt für alle anderen Unterlagen und Akten der Gemeinde.
 3. Der Name der neuen Gesamtgemeinde ist Gerzen. Die bisherigen Ortschaftsnamen gelten als Gemeindeteilnahmen weiter.
 4. Nach vollzogener Eingemeindung sollen im Ortsteil Lichtenhaag 1 x wöchentlich Amtstage des 1. Bürgermeisters bzw. der Gemeindeverwaltung abgehalten werden.
 5. Die in die Gemeinde Gerzen neu aufgenommenen Bürger der Gemeinde Lichtenhaag dürfen nicht schlechter gestellt werden als die bisher in Gerzen lebenden Bürger.
- Die Hebesätze für die Grundsteuer sowie für die Gewerbesteuer werden einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt. Alle Abgaben und Gebühren werden nach einheitlichen Sätzen erhoben, soweit nicht besondere Umstände eine andere Regelung erfordern. In solchen Fällen erfolgt die Gebührenregelung durch Satzung, die nur für bestimmte Gemeindeteile Gültigkeit hat.

.. Mit dem Zeitpunkt der Umgliederung tritt an die Stelle des Ortsrechtes der Gemeinde Lichtenhaag das Ortsrecht der Gemeinde Gerzen.

Ausnahmen:

- a) Wasserabgabesatzung der Gemeinde Lichtenhaag vom 24. Oktober 1973.
- b) Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Lichtenhaag vom 05. Juli 1965.

7. Im Zeitpunkt der Umgliederung vorhandene Rücklagen, die Sondermittel, die aus Anlaß des freiwilligen Anschlusses gewährt werden, sind für folgende Maßnahmen einzusetzen.

- a) Bau einer Kläranlage für die Ortschaft Lichtenhaag.

8. Die bisherige Gemeindefeuerwehr bleibt als Ortsfeuerwehr bestehen. Die vorhandenen Ausrüstungsgegenstände verbleiben an ihrem bisherigen Ort.

9. Die Feldgeschworenen von der Gemeinde Lichtenhaag bleiben im Amt und üben ihre Tätigkeit als besondere Feldgeschworene des Ortsteils Lichtenhaag aus.

10. Die Partner dieser Vereinbarung verpflichten sich darauf hinzuwirken, daß die durch die Eingemeindung entstehende Gesamtjagdgebossenschaft die Aufteilung bzw. Wiederherstellung der früheren Jagdgenossenschaften beschließt, soweit dem nicht Gründe einer ordnungsgemäßen und vernünftigen Jagdausübung entgegenstehen. Die bestehenden Jagdpachtverträge sollen weiterhin Gültigkeit haben.

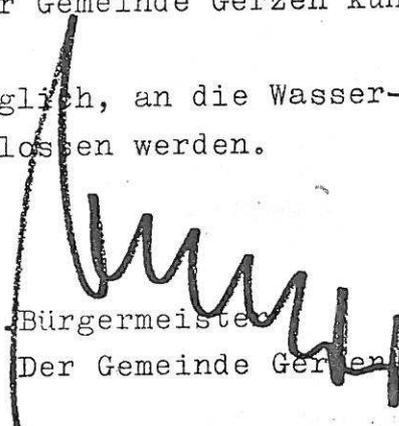
11. Der bestehende Kinderspielplatz in Lichtenhaag soll weiterhin von der Gemeinde Gerzen unterhalten werden.

12. Der Winterdienst soll so weitergeführt werden, wie er bisher in der Gemeinde Lichtenhaag durchgeführt wurde.

13. Die Ortsstraßen Lichtenhaag und die Gemeindeverbindungsstraße Lichtenhaag - Plaika wurden jährlich einmal, von dem im Winter gestreutem Splitt mit einer Kehrmaschine der Stadt Vilsbiburg gereinigt. Dieser Reinigungsdienst soll von der Gemeinde Gerzen künftig übernommen werden.

14. Die Ortschaft Vilssattling soll, wenn möglich, an die Wasserversorgung der Ortschaft Lichtenhaag angeschlossen werden.


1. Bürgermeister
Der Gemeinde Lichtenhaag


1. Bürgermeister
Der Gemeinde Gerzen

Berechnungsgrundlage zum Erlaß einer neuen Entwässerungssatzung (EWS)
mit Beitrags- und Gebührensatzung für den Ortsteil Lichtenhaag

Herstellungskosten der Kanalisation

1.) Amselweg	DM 16.000,00	
2.) Binderweg	DM 17.000,00	1976
3.) Feldstraße	DM 5.500,00	
4.) Finkenstraße	DM 14.000,00	
5.) Hauptstraße	DM 128.750,00	
6.) Leberskirchnerstraße	DM 34.500,00	
7.) Lerchenstraße	DM 12.750,00	
8.) Lindenweg	DM 29.500,00	
9.) Seyboldsdorfer Straße	DM 38.250,00	
10.) Vilsbiburger Straße	DM 22.500,00	
	DM 321.750,00	
	Baukosten	DM 321.750,00

Zuschüsse wurden nicht gegeben.

117 Wohngrundstücke mit zusammen 81.900 m² Grundfläche
117 Wohnhäuser mit zusammen 23.400 m² Geschoßfläche

Rest-Baukosten DM 321.750,00
 ./. 30 % f. Straßenentw. DM 96.525,00
 DM 225.225,00

Beiträge nach Satzung § 5 Alternative 1

DM 225.225,00 : 2 = DM 112.612,50

Beitragssätze: Grundfläche 112.612,50 : 81.900 = 1,38 DM
 Geschoßfläche 112.612,50 x 23.400 = 4,81 DM

Aufstellung über Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals für Kanal und Kläranlage Gerzen

Objekt	Jahr	Abschreibung des Restkapitals	Abschreibung 2 %	Verzinsung des Anlagekapitals	Verzinsung 4 %	Bemerkungen
Kanal und Kläranlage	1980	1.757.200,00	35.144,00	768.000,00	30.720,00	
"	1981	1.722.056,00	34.441,12	737.280,00	29.491,20	
"	1982	1.687.614,88	33.752,30	707.788,80	28.311,56	
"	1983	1.653.862,58	33.077,20	679.477,24	27.179,08	
"	1984	1.620.785,38	32.415,70	652.298,16	26.091,92	
"	1985	1.588.369,68	31.767,40	626.206,24	25.048,24	
"	1986	1.556.602,28	31.132,04	601.158,00	24.046,32	
"	1987	1.525.470,24	30.509,40	577.111,68	23.084,48	
"	1988	1.494.960,84	29.899,22	554.027,20	22.161,08	
"	1989	1.465.061,62	29.301,24	531.866,12	21.274,64	
"	1990	1.435.760,38	28.715,20	510.591,48	20.423,64	

45.02.80